



Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung bei der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung

Ein Leitfaden der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerkes für die Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen¹

Gliederung

1. Vorwort
2. Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Akkreditierung von Studiengängen
 - 2.1 Der Begriff der Behinderung
 - 2.2 Nachteilsausgleichsregelungen für Hochschulauswahlverfahren, Studienablauf und Prüfungen
 - 2.2.1. Verankerung individueller Nachteilsausgleiche in den Hochschulauswahlverfahren
 - 2.2.2. Verankerung von Nachteilsausgleichsregelungen im Studium und bei Prüfungen
 - 2.3 Beratung für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung
 - 2.4 Information und Dokumentation der Nachteilsausgleichsregelungen
 - 2.5 Weitere Maßnahmen der Hochschule zur Sicherung der barrierefreien Durchführung des Studiums
3. Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Systemakkreditierung
4. Anhang

1. Vorwort

Zum 1.1.2008 sind die neuen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sowie für die Systemakkreditierung von Hochschulen in Kraft getreten. Diese Kriterien berücksichtigen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung. Mit der Aufnahme des Aspekts der Behinderung in die Kriterienkataloge zur Akkreditierung wurde ein wesentlicher Schritt zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe von Studierenden mit Behinderung an der Hochschulbildung gemacht. Die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen können auf dieser Grundlage ein Steuerungsinstrument sein, um zur Verwirklichung des gesellschaftspolitischen Ziels „Eine Hochschule für Alle“ beizutragen

Auf Bitten des Akkreditierungsrats und mit Zustimmung des BMBF hat die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerkes die Aufgabe

¹ Dieser Leitfaden wurde unter Mitwirkung von Frau Dr. Maike Gattermann-Kasper, Stellvertretende Behindertenbeauftragte der Universität Hamburg erstellt.

übernommen, die Hochschulen und Akkreditierungsagenturen bei der Prüfung der Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung zu beraten. Der Handlungsleitfaden der IBS soll den Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen Anhaltspunkte sowie konkretisierende Fragen benennen, anhand derer die Einhaltung der Kriterien geprüft werden kann. Die Ausführungen können nicht abschließend sein und verstehen sich nicht als Checkliste, deren Punkte systematisch abgehandelt werden sollen.

2. Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Akkreditierung von Studiengängen

Die Belange der Studierenden mit Behinderung sind im Kriterienkatalog für die Akkreditierung von Studiengängen im Kriterium 5: Durchführung des Studiengangs, Kriterium 6: Prüfungssystem und Kriterium 7: Transparenz und Dokumentation verankert². Für die Akkreditierungsverfahren gilt das Prinzip, dass weder Instrumente noch Mittel festgelegt sind, mit denen eine Hochschule ein definiertes Ziel - in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung - erreichen kann. Der Akkreditierungsrat hat in den Kriterien keine Handlungsanweisungen vorgelegt. Die Hochschule muss jedoch nachweisen, dass sie die benannten Ziele erreicht.

2.1 Der Begriff der Behinderung

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) im Jahr 2001 und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) im Jahr 2002 wurde ein „allgemeiner Behinderungsbegriff“ formuliert, der für die gesamte Rechtsordnung tragfähig und nutzbar ist. Danach sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“³ In diesen Behinderungsbegriff eingeschlossen sind länger andauernde chronische Krankheiten oder solche mit episodischem Verlauf sofern diese einer Behinderung gleichkommen.

Der allgemeine Behinderungsbegriff wurde von allen Landesgleichstellungsgesetzen - ausgenommen Berlin und Sachsen-Anhalt – übernommen.⁴ Dieser Begriff sollte standardmäßig als Grundlage für Nachteilsausgleichsregelungen im Hochschulbereich dienen besonders wenn auf eine Definition verzichtet wird (z.B. im HRG oder in den Landeshochschulgesetzen). Eine Festlegung auf einen Schwerbehindertenausweis⁵ als Voraussetzung z.B. für die Gewährung von Nachteilsausgleich würde zahlreiche Studierende mit Behinderung ausgrenzen. Zum einen beschreibt der festgestellte Grad der Behinderung nicht hinreichend die konkreten Teilhabebeeinträchtigungen im Studium. Zum anderen verzichten Studierende bewusst auf die Feststellung und den Ausweis der Schwerbehinderung, weil sie Stigmatisierung oder später Nachteile auf dem Arbeitsmarkt befürchten. Dies betrifft insbesondere Studierende mit einer psychischen Beeinträchtigung oder anderen nicht sichtbaren Behinderungen.

Konkretisierende Frage

- Legen die Hochschulregelungen den Behinderungsbegriff nach § 2 Abs.1 SGB IX bzw. § 3 BGG zugrunde oder grenzen sie diesen unzulässig ein z. B. auf „Schwerbehinderung“ oder auf „körperliche Behinderung“?

² s. Anhang

³ § 2 Abs.1 SGB IX http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_2.html; ebenso § 3 BGG http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_3.html

⁴ Diese Gesetze wurden vor dem BGG erlassen. Die Begriff der Behinderung wird leicht abweichend definiert.

⁵ Der Schwerbehindertenausweis wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellt, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und somit eine Schwerbehinderung vorliegt.

2.2 Nachteilsausgleichsregelungen für Hochschulauswahlverfahren⁶, Studienablauf und Prüfungen

Um die chancengleiche Teilhabe von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung bei der Hochschulzulassung und im Studium zu sichern, müssen ihnen Regelungen zur Verfügung stehen, mit denen sie behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können. Diese Nachteilsausgleichsregelungen müssen für die Auswahlverfahren der Hochschulen, den gesamten Studienablauf und die Prüfungen gelten.

2.2.1 Verankerung individueller Nachteilsausgleiche in den Hochschulauswahlverfahren

Die Hochschulen haben eigene Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge entwickelt. Damit gelten bisher bundeseinheitliche Regelungen nicht mehr und soziale Kriterien verlieren an Bedeutung. Häufig beeinflussen neben der Durchschnittsnote besondere Zugangsvoraussetzungen wie z.B. Berufs- oder Auslandserfahrung, Praktika, Ergebnisse von Assessment-Verfahren oder aber auch vorgeschaltete Eignungsfeststellungsverfahren die Zulassungschancen. Dies kann zur mittelbaren bzw. unmittelbaren Benachteiligung für Studieninteressierte mit Behinderung führen. Es liegt somit in der Verantwortung der Hochschulen, durch individuelle Nachteilsausgleichsregelungen für Studieninteressierte mit Behinderung für chancengleiche Zugangsbedingungen sowohl zum Bachelor- als auch zum Master-Studium und damit für die Teilhabe an der Hochschulbildung zu sorgen zu sorgen.

Das Kriterium 6 (Prüfungssystem) sieht deshalb einen Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich der zeitlichen und formalen Vorgaben im Rahmen der Auswahlverfahren vor. Die Nachteilsausgleichsregelungen müssen gleichermaßen den neuen Auswahlkriterien wie den Auswahlverfahren der Hochschulen angepasst werden und es Studieninteressierten mit Behinderung ermöglichen, Anforderungen in geeigneter Form zu kompensieren.

Konkretisierende Fragen

- Sehen die Auswahlverfahren der Hochschulen sowohl für die BA- und MA-Studiengänge als auch für Promotionsstudiengänge⁷ Nachteilsausgleichsregelungen für Studieninteressierte mit Behinderung vor?
- Ermöglichen diese Regelungen sowohl eine Modifikation der Auswahlkriterien als auch des zeitlichen und formalen Ablaufs der Auswahlverfahren?
- Sind die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung sowohl in der Formulierung als auch der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelungen beteiligt?

Um die Praxis an den Hochschulen vertiefend zu prüfen, können die folgenden weitergehenden Fragen gestellt werden:

- Gibt es für Studierende mit Behinderung die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung im Rahmen einer Härtefallquote (Zulassung ohne Beachtung von Durchschnittsnote und anderen Qualifikationen) zu stellen?

⁶ Im Kriterium 6 (Prüfungssystem) wird der Terminus Eignungsfeststellungsverfahren verwandt, der rechtlich sehr eng definiert ist. In der Praxis verbergen sich hinter diesem Begriff zwei unterschiedliche Aspekte im Prozess der Hochschulzulassung. Zum einen geht es um die spezifischen Auswahlkriterien für den Studiengang und zum anderen um den konkreten Ablauf des Auswahlverfahrens. Es ist geplant, bei einer Überarbeitung der Kriterien diese Formulierung zu ändern. s. Hopbach, Achim: Behinderte Studierende im Studium – Gestaltung und Verankerung von Nachteilsausgleichen im Bereich Studiengestaltung und Prüfungen, in: Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung sichern – Neue Steuerungsinstrumente im Hochschulreformprozess nutzen, Dokumentation der Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung 2008, Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), Berlin 2009, S. 54

⁷ Für Promotionsstudiengänge werden keine Gütesiegel des Akkreditierungsrats vergeben.

- Werden die schulzeitverlängernden bzw. schulzeiterschwerenden Auswirkungen einer Behinderung beim Zugang zum Bachelor-Studiengang berücksichtigt?
- Werden die studienerschwerenden bzw. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung beim Zugang zum Master-Studiengang berücksichtigt?
- Kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen die Kriterien der Härtefallquote nicht zutreffen, die soziale Situation von Studieninteressierten mit Behinderung durch eine sogenannte Ortsbindung⁸ berücksichtigt werden?
- Welche konkreten Modifikationen werden hinsichtlich der zeitlichen und formalen Vorgaben im Auswahlverfahren gewährt? (ausführlicher dazu Punkt 2.2.2)
- In welcher Weise erfolgt ein Ausgleich von mittelbar benachteiligenden zusätzlichen Auswahlkriterien wie z.B. Zusatzqualifikationen oder von Ergebnissen aus Eignungsfeststellungsverfahren?

2.2.2 Verankerung von Nachteilsausgleichsregelungen im Studium und bei Prüfungen

In den Bachelor- und Master-Studiengängen lassen die Studienverlaufspläne wenig Raum für eine individuelle Studienorganisation. Die strengen zeitlichen und formalen Vorgaben können von behinderten und chronisch kranken Studierende oft nicht eingehalten werden, weil sie überproportional viel Zeit für die Organisation ihres Studiums und Alltags aufwenden und darüber hinaus möglicherweise noch Ruhe- und Therapiezeiten einplanen müssen. Auf Grund der verdichteten Studienstruktur der Bachelor- und Master-Studiengänge sind Studierende mit Behinderung verstärkt auf individuelle Nachteilsausgleiche im Studium angewiesen. Die Nachteilsausgleichsregelungen müssen sowohl die spezifischen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs berücksichtigen als auch den persönlichen Bedarf der Studierenden. Nachteilsausgleichende Maßnahmen müssen daher stets individuell festgelegt werden. Dies erfordert eine qualifizierte Beratung für diese Zielgruppe.

Für alle Studien- und Prüfungsordnungen einer Hochschule ist eine einheitliche Formulierung für Nachteilsausgleichsregelungen anzustreben, die für den Einzelfall bedarfsgerechte Lösungen ermöglicht. Die Frage der Nachteilsausgleichsregelungen ist auch für Teilzeitstudiengänge relevant, da auch diese zeitliche Vorgaben machen, die eine behinderungsbedingt notwendige flexible Studiengestaltung einschränken können.

Konkretisierende Fragen

- Enthalten die Studien- und Prüfungsordnungen eine Regelung, die Nachteilsausgleiche sowohl für die Organisation des Studienablaufs sowie der Prüfungen ermöglichen?
- Sind die Nachteilsausgleichsregelungen sowohl für Studierende als auch deren Berater/innen öffentlich zugänglich?

Um die Praxis an den Hochschulen vertiefend zu prüfen, können weitergehende Fragen zu konkreten Nachteilsausgleichen gestellt werden. In den Bereichen Workload sowie zeitliche und formale Vorgaben bei Studium und Prüfungen können beispielhaft die folgenden Nachteilsausgleiche genannt werden:

a) Workload

- Berücksichtigung der Auswirkungen einer Behinderung durch Anpassung der sachlichen Vorgaben für den Studienverlauf (insbesondere für die Reihenfolge, in der bestimmte Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden müssen) oder für den vorgesehenen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) pro Semester,

⁸ In den Hochschulauswahlverfahren impliziert diese Ortsbindung zumeist auch eine Hochschulbindung. Lediglich in den Städten mit mehreren Hochschulen bestehen gegebenenfalls Alternativen in der Auswahl von Studienfächern und Hochschule.

- Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender bei der Gestaltung verbindlicher Praktika und Auslandsaufenthalte (z. B. durch geänderte Bedingungen oder Ersatzleistungen),
- Bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen (Härtefallregelung)⁹,

b) Zeitliche Vorgaben

- Berücksichtigung der Auswirkungen einer Behinderung bei zeitlichen Vorgaben für den Studienverlauf (z. B. Fristen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten) oder bei der Gewährung sogenannter „Freiversuche“,
- Verlängerung der Bearbeitungszeit zeitabhängiger Prüfungsleistungen (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen,
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungsleistungen,
- Möglichkeit für die Prüflinge, bei der Festlegung von Prüfungsterminen mitzubestimmen (z. B. nicht unmittelbar vor oder nach therapeutischen Maßnahmen),

c) Formale Vorgaben

- Veränderungen von Dauer und/oder Lage einzelner Prüfungsleistungen,
- Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- Erbringen von Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form,
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung),
- Zulassen und ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln, Assistenzleistungen und Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen, zur Verfügung Stellen von adaptierten Prüfungsunterlagen, Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

2.3 Beratung für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung

Für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung ist die individuelle Planung ihres Studiums von großer Bedeutung. Hierzu gehören der Studienablauf, die Organisation von Prüfungen, von Prüfungswiederholungen, von Praktika und möglichen Auslandsaufenthalten.

Das Beratungsangebot kann von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich gestaltet sein. Aufgrund der Empfehlungen der HRK und KMK haben die meisten Hochschulen eine/n Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderung ernannt.¹⁰ Einige Länder haben dies in ihren Hochschulgesetzen entsprechend festgelegt.¹¹ Die Beratung kann auch oder ergänzend beispielsweise von Studien(fach)berater/innen angeboten werden.

Konkretisierende Fragen

- Gibt es ein professionelles, zielgruppenspezifisches Beratungsangebot der Hochschule, auf das die Fachbereiche/Fakultäten verweisen können?
- Wie sind die personellen und finanziellen Ressourcen von Berater/innen und Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung (Stelle, Stundendeputat bzw. Haushaltsmittel für studentische Mitarbeiter/innen)?
- Welche Kompetenzen und Mitwirkungsrechte haben die Berater/innen und Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung bei der Ausgestaltung und der Umsetzung der Nachteilsausgleiche?
- Werden die Belange der Studierenden mit Behinderung auch in anderen Beratungsstellen berücksichtigt (z.B. für die Phase der Studienwahl und –vorbereitung in der Stu-

⁹ s. Hinweise zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen der Universität Hamburg, [Hhttp://www.uni-hamburg.de/Behinderung/Dateien/MB%20Teilnehmerbegrenzte%20Lehrveranstaltungen.pdf](http://www.uni-hamburg.de/Behinderung/Dateien/MB%20Teilnehmerbegrenzte%20Lehrveranstaltungen.pdf)

¹⁰ s. z.B. Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz zum Studium mit Behinderung „Eine Hochschule für Alle“ vom 21.4.09

¹¹ Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

dienberatung sowie für die Phase der Vorbereitung des Berufseinstiegs im Career Service)?

2.4 Transparenz und Dokumentation

Für jeden Studiengang müssen sowohl die Anforderungen für die Hochschulzulassung, den Studienverlauf, die Prüfungen als auch die jeweiligen Nachteilsausgleichsregelungen systematisch dokumentiert und veröffentlicht werden. Diese Informationen müssen für alle Beteiligten in der Hochschule gut zugänglich sein. Insbesondere für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung ist es wichtig, sich frühzeitig über die Rechte auf Nachteilsausgleichsregelungen - sei es für die Hochschulauswahlverfahren oder für den gesamten Studienverlauf – zu informieren, um diese gegebenenfalls rechtzeitig beantragen zu können. Neben den eigentlichen Regelungen müssen auch die Verfahren und Prozesse beschrieben werden, die für die Beantragung, Bewilligung sowie Anwendung der Nachteilsausgleichsregelungen notwendig sind.

Bei der Veröffentlichung der Informationen auf den Internetseiten der Hochschulen ist die barrierefreie Zugänglichkeit zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen - wie auch alle Formulare - mit den unterschiedlichen technischen Hilfsmitteln (beispielsweise durch die sog. Screenreader blinder Nutzer/innen) zu erschließen sind. Die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Informationsangeboten sind in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV) geregelt. Die Bundesländer haben entsprechende Landesgesetze oder Verordnungen erlassen.¹²

Konkretisierende Fragen

- Sind sowohl die Nachteilsausgleichsregelungen als auch die Beschreibung der dazu notwendigen Verfahren und Prozesse im Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben und veröffentlicht?
- Werden die Standards der Barrierefreiheit bei der Gestaltung der Informations- und Kommunikationssysteme eingehalten?
- Wenn Nachteilsausgleiche fehlen oder nicht greifen, welche Maßnahmen sind im Rahmen der Qualitätssicherung vorgesehen, um dies zu verändern? Wie sind die Verantwortlichkeiten geregelt?

2.5 Weitere Maßnahmen der Hochschule zur Sicherung der barrierefreien Durchführung des Studiums

Neben der Gewährung individueller Nachteilsausgleiche sind die Barrierefreiheit¹³ der baulichen Anlagen und die barrierefreie Gestaltung aller Studienangebote eine entscheidende Voraussetzung für die chancengleiche Teilhabe der Studierenden mit Behinderung an der Hochschulbildung. So sind insbesondere die vorgesehenen Lehr- und Lernformen barrierefrei zu gestalten. Im Einzelnen kann das bedeuten: Aufbereitung von Studienmaterial für blinde und sehgeschädigte Studierende, Angebot von Studienmaterial in elektronischer Form, Angebot von Skripten zur persönlichen Nutzung, Bereitstellung von Hilfsmitteln und Organisation von Studienhelfer/innen sowie Tutor/innen. Die Standards der barrierefreien Zugänglichkeit für Internetseiten, Dateiformate, digitale Formulare und Tests sind einzuhalten.

¹² Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV), [Hhttp://bundesrecht.juris.de/bitv/BJNR265400002.html](http://bundesrecht.juris.de/bitv/BJNR265400002.html) und Kommunikation für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, [Hhttp://bundesrecht.juris.de/vbd/BJNR265200002.html](http://bundesrecht.juris.de/vbd/BJNR265200002.html), Kommunikation für Menschen mit Hör- und Kommunikationsbeeinträchtigungen, [Hhttp://bundesrecht.juris.de/khv/index.html](http://bundesrecht.juris.de/khv/index.html), Übersicht zur Gesetzgebung in den Ländern: [Hhttp://www.webohnegrenzen.de/index/menueid/30](http://www.webohnegrenzen.de/index/menueid/30)

¹³ „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ § 4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Zur Verbesserung der studentische Arbeitsbedingungen tragen des weiteren Ruheräume, spezielle Arbeitsplätze in Labors, CIP-Pools und Bibliotheken sowie Nachteilsausgleichsregelungen für die Nutzung der Bibliotheken bei.¹⁴ Bei der Bedarfsplanung sind die Bedarfe von Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen.

Bis zur barrierefreien Zugänglichkeit aller Lehr- und Veranstaltungsräumen an den Hochschulen sind für die Überbrückung „akzeptable“ Alternativen möglich, z.B. kann eine Veranstaltung in einen anderen Raum verlegt werden. Dies kann bei der Lehrveranstaltungsplanung und – durchführung berücksichtigt werden.

Konkretisierende Fragen

- Welche konkreten Maßnahmen bietet die Hochschule zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung an (z.B. Zivildienstleistende, Serviceeinrichtungen, Umsetzungsdienste)?
- Bieten die Weiterbildungsangebote der Hochschulen den Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der Hochschule die Möglichkeit, sich mit dem Thema „Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung“, um für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu sensibilisieren?
- Bestehen Möglichkeiten, sich didaktisch für eine alle einbeziehende Lehre weiter zu qualifizieren?
- Berücksichtigt die Hochschule in ihrer Planung von Um- und Neubauten die Standards der Landesbauordnung und der DIN-Normen zur Barrierefreiheit?

3. Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Systemakkreditierung

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Studium und Lehre. Im Rahmen der Systemakkreditierung werden die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Steuerungsprozesse der Hochschule darauf geprüft, ob sie die Umsetzung und das Erreichen der Qualifikationsziele und eine kontinuierliche Verbesserung von Lehre und Studium gewährleisten.

In den Kriterien zur Systemakkreditierung ist verankert, dass die Hochschulen bei der Festlegung ihrer Qualifikationsziele die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und somit auch die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen haben (s. Kriterium 2: System der Steuerung in Studium und Lehre¹⁵). Im Prozess der Systemakkreditierung müssen die Hochschulen nachweisen, dass die von ihnen im Rahmen ihres Qualitätsmanagements angewandten Instrumente und Verfahren, zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Ressourcen und definierten Verantwortlichkeiten geeignet sind, die in den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen formulierten Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung zu erreichen und umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Gewährung von individuell angepassten Nachteilsausgleichen bei Zulassung, Studium und Prüfungen.

Konkretisierende Fragen:

- Gewährleisten die Verfahren der Hochschule zur internen Qualitätssicherung die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung bei der Gestaltung der Studiengänge?

¹⁴ Hinweise zum Arbeitsraum für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, [Hhttp://www.uni-hamburg.de/Behinderung/Dateien/betty_hirsch_raum.pdf](http://www.uni-hamburg.de/Behinderung/Dateien/betty_hirsch_raum.pdf) und Hinweise für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu den Nutzungsbedingungen in Bibliotheken (Stand: 12/2005), [Hhttp://www.uni-hamburg.de/Behinderung/Dateien/bibliotheken.pdf](http://www.uni-hamburg.de/Behinderung/Dateien/bibliotheken.pdf)

¹⁵ S. Anhang

- Kann mittels Wirksamkeitsanalyse bestätigt werden, dass die Verfahren der Hochschule zur internen Qualitätssicherung eine Einhaltung der von Akkreditierungsrat definierten Standards hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung gewährleisten?
- Sind die Studierenden mit Behinderung bzw. die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung an den Verfahren der internen Qualitätssicherung der Hochschule beteiligt?

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
Berlin, Juni 2009

4. Anhang

Kriterien 5, 6 und 7 zur Akkreditierung von Studiengängen¹⁶

(beschlossen am 17.07.2006, geändert am 08.10.2007 und 29.02.2008)

Kriterium 5: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs ist sowohl hinsichtlich der qualitativen als auch quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, auch unter Berücksichtigung von Verflechtungen mit anderen Studiengängen.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und sieht unterstützende Instrumente, vor allem Tutorien und eine fachliche und überfachliche Studienberatung vor. *Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Kriterium 6: Prüfungssystem

Die Prüfungen orientieren sich am Erreichen und Überprüfen von definierten Bildungszielen und sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Dabei wird die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. *Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen und im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist sichergestellt.* Die Prüfungsordnung wurde einer eingehenden Rechtsprüfung unterzogen.

Kriterium 7: Transparenz und Dokumentation

Die Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf und Prüfungen *einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung* sind durch geeignete Dokumentationen und Veröffentlichungen bekannt.

Die Studierenden werden durch fachliche und überfachliche Beratung unterstützt.

Kriterium für die Systemakkreditierung¹⁷

(beschlossen auf der 54. Sitzung des Akkreditierungsrates am 08.10.2007, geändert am 29.02.2008 und 31.10.2008)

II.2. System der Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge... Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepten, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, *Berücksichtigung* der Geschlechtergerechtigkeit und *der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen* sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;...“

¹⁶ Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

[Hhttp://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/08.02.29_Kriterien_Studiengaenge.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/08.02.29_Kriterien_Studiengaenge.pdf)H

¹⁷ Kriterien für die Systemakkreditierung

[Hhttp://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Kriterien_Systemakkreditierung_31_10_08.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Kriterien_Systemakkreditierung_31_10_08.pdf)H

Empfehlungen der KMK und HRK

Die Kultusministerkonferenz als auch die Hochschulrektorenkonferenz haben bereits 1982 bzw. 1986 in Empfehlungen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studierenden an den Hochschulen vorgeschlagen. 2009 verabschiedete die HRK eine neue Empfehlung, die die Auswirkungen der Hochschulstrukturreformen für Studierende mit Behinderung berücksichtigt. Die Hochschulleitungen bekennen sich darin zu ihrer Verantwortung, die chancengleichen Teilhabe Studierender mit Behinderung an der Hochschulbildung zu sichern.

- Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 21.04.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“
http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_Eine_Hochschule_fuer_Alle.pdf
- Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz (heute Hochschulrektorenkonferenz) vom 3.11.1986 „Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule“
<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06603>
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.9.1995, Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK- Empfehlung "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich", <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06604>
- Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1982 „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“
http://www.studentenwerke.de/pdf/KMK_Empfehlung.pdf

Empfehlungen und Dokumentationen der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

- Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung sichern – Neue Steuerungsinstrumente im Hochschulreformprozess nutzen. Dokumentation der Fachtagung 2008, Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), Berlin 2009
http://www.studentenwerke.de/pdf/Fachtagung_IBS_2008.pdf
- Chancengleichheit im Bologna-Prozess für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studienplatzbewerberinnen und –bewerber, Empfehlung zur Verankerung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzulassung, Workload sowie Studien- und Prüfungsmodifikationen des Bündnisses Barrierefreies Studium, Februar 2007,
http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis_barrierefreies_Studium_Bologna_19_03_07.pdf
- Gesetzliche Regelungen der Länder zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, Zusammenstellung der IBS
<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06405>
- „Für eine barrierefreie Hochschule“ – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, Beschluss der 65. Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks
http://www.studentenwerke.de/pdf/Eckpunkte_Barrierefreie_Hochschule_Dez.2004.pdf
- Beratung im Hochschulbereich. Ziele, Standards, Qualifikationen für die Psychologische Beratung, Sozialberatung und Beratung für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit, Deutsches Studentenwerk (Hrsg), Berlin 2006
http://www.studentenwerke.de/pdf/Beratung_Hochschulbereich.pdf

- „Leitfaden für Beauftragte für Behindertenfragen bei Hochschulen und Studentenwerken“, Hrsg. von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW. Bonn 2000
<http://www.studentenwerke.de/pdf/Leitfaden.pdf>
- „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006“ - 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks,
<http://www.studentenwerke.de/se/2007/Hauptbericht18SE.pdf> sowie
<http://www.sozialerhebung.de/>